

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter am BG Innere Stadt Wien und im Evidenzbüro des OGH

---

## Wissenschaftliche Leistung (§ 49 Abs 2 GebAG) – Inhalt und Honorierung von „Pflegegeldgutachten“ (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – Ergänzung und Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung (§ 35 Abs 2 GebAG)

1. Eine Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte ist bei den mit den Tarifen der §§ 43 bis 48 GebAG geregelten Leistungen auch dann möglich, wenn es sich um wissenschaftliche Leistungen handelt. Darunter sind schwierige, besonders arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind. Die wissenschaftliche Leistung erfordert eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen, das Finden einer neuen Lösung, nicht aber bloß die Beurteilung aufgrund logischer Schlussfolgerungen unter Heranziehung langjähriger Erfahrungen aus einer höchst qualifizierten Tätigkeit des Sachverständigen.
2. In § 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die für die Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen. Die in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührensätze für die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger stellen grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar.
3. Im Pflegegeldverfahren hat der gerichtliche Sachverständige die wesentlichen medizinischen Grundlagen, anhand derer das Gericht die Voraussetzungen zur Gewährung des Pflegegeldes beurteilen kann, die Diagnosen und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung sowie des daraus resultierenden Pflegebedarfs anzuführen. Das Gutachten hat weiters die für die Beurteilung eines Pflegebedarfs maßgeblichen Ergebnisse der Anamnese mit dem Pflegebedürftigen sowie mit einer zu befragenden Pflegeperson, den Inhalt der Pflegedokumentation, der eingesehenen Befunde sowie entscheidungsrelevante Feststellungen zum Wohnbereich gerafft anzuführen. Die körperlichen Funktionsausfälle sowie die Defizite aufgrund einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sind wiederzugeben. Das Gutachten hat weiters anzuführen, zu welchen konkreten Verrichtungen der Pflegebedürftige einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf.
4. „Pflegegeldgutachten“, die zwar keine wissenschaftlichen Leistungen darstellen, sich aber mit verschiedenen Perioden des Pflegebedarfs auseinandersetzen und ein Vorgutachten einzubeziehen haben und die außergewöhnliche Kenntnisse des Sachverständigen als Kinderarzt voraussetzen, rechtfertigen die Entlohnung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG.
5. § 35 Abs 2 GebAG ist Ausdruck des Grundsatzes, dass sich die Gebühr für die Ergänzung und Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten hat. Für kurze Erörterungen des Gutachtens gebührt ein Drittel, bei ausführlicher gebühren bis zu zwei Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung.

OLG Graz vom 29. September 2020, 7 Rs 45/20x

Der Kläger bekämpfte im Verfahren den Bescheid der Beklagten, mit dem das Pflegegeld ab 1. 11. 2018 statt mit Stufe 2 mit Stufe 1 neu bemessen wurde. Er begehrte ein Pflegegeld der Stufe 7 oder 6 oder 5 oder 4 oder 3 oder zumindest der Stufe 2.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung. Sie wendete ein, dass beim Kläger eine wesentliche Änderung im Pflegeaufwand im Sinne des § 9 Abs 4 BPGG eingetreten sei, die eine Neubemessung rechtfertige.

Das Erstgericht bestellte zuerst eine Ärztin für Allgemeinmedizin als Sachverständige, die für ihre Gutachten ein Honorar auf der Basis des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG begehrte.

Mit Beschluss vom 25. 4. 2019 bestellte das Erstgericht N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn, unter Bedachtnahme auf die Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (Kinder-EinstV) ein Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

*„In welchem Ausmaß besteht beim Kläger unter Bedachtnahme auf den in der Kinder-EinstV festgelegten alters- und entwicklungsbedingten natürlichen Pflegebedarf zu folgenden Verrichtungen ein behinderungsbedingter Mehr-*

bedarf (Differenzpflegebedarf) an Betreuung und Unterstützung (§ 4 Abs 3 BPGG)?

- An- und Auskleiden
- Reinigung bei inkontinenten Patienten
- Anus-praeter-Pflege
- Kanülenpflege
- Katheterpflege
- Einläufe
- Tägliche Körperpflege
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Einnehmen von Mahlzeiten
- Verrichtung der Notdurft
- Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung der Wohnung einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn

Könnte der Kläger einzelne Verrichtungen unter Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vornehmen, unter Bedachtnahme auf seinen physischen und psychischen Zustand?

Liegen beim Kläger

- hochgradige Sehbehinderung,
- Blindheit,
- Taubheit

vor?

Ist der Kläger Rollstuhlpatient, falls ja, in welcher Art des § 4a BPGG?

Seit wann besteht der Zustand?

Zu allenfalls vorliegenden ärztlichen Attesten (Befunden) möge Stellung genommen werden.

Sind weitere Gutachten notwendig?

Für den Fall der Entziehung (Neubemessung, Herabsetzung) des Pflegegeldes (§ 9 Abs 2 und 3 BPGG) möge der derzeitige Zustand mit jenem im Zeitpunkt der Gewährung verglichen werden. (Es wird ersucht, jenen Zustand bzw Pflegebedarf festzustellen, der zum Gewährungszeitpunkt, dem 1. 10. 2012, vorlag, und danach diesen mit dem zum Herabsetzungszeitpunkt gegebenen Zustand bzw Pflegebedarf zu vergleichen!)"

Mit E-Mail vom 4. 6. 2019 richtete der Sachverständige eine Kostenwarnung an das Gericht dahin, dass aufgrund des seltenen Krankheitsbildes und der Komplexität der Fragestellungen etwa € 1.500,- an Kosten anfallen würden.

Das Erstgericht richtete daraufhin eine Note an die Beklagte zur Stellungnahme betreffend die voraussichtlich zu erwartenden Gebühren des Sachverständigen.

Mit Schriftsatz vom 24. 6. 2019 erklärte die Beklagte, sich nicht gegen die Bestellung des Sachverständigen auszusprechen, sich aber einen Rekurs gegen den Sachverständigengebührenbeschluss vorzubehalten, wenn die Gebühren nicht nach § 43 GebAG bestimmt würden.

Mit Schriftsatz vom 14. 8. 2019 übermittelte der Sachverständige sein Gutachten samt Gebührennote mit dem Hinweis, dass er die übliche Mühewaltungsgebühr für die Erstattung des zeitaufwendigen Gutachtens angeführt habe. Seine außergerichtlichen Einkünfte könne er – bei Bedarf – nachweisen.

Das 13-seitige Gutachten gibt auf Seite 1 und 2 den Gutachtensauftrag wieder, listet auf Seite 3 und 4 die Unterlagen und die Diagnosen (infantile hemiplegische, rechtsbetonte Cerebralparese) und die Behandlungsmaßnahmen auf. Das eigentliche Gutachten enthält den Befund (Seite 5 und 6), die Stellungnahme zum Pflegebedarf (Seite 7 bis 13) und ergibt einen solchen von 51,6 Stunden. Der Vergleich zum maßgeblichen Vorbefund aus 2012 wurde nicht angestellt.

Für dieses Gutachten verzeichnete der Sachverständige eine Gebühr im Gesamtbetrag von € 2.207,- inklusive Umsatzsteuer, darunter eine Mühewaltungsgebühr von € 1.750,- netto (7 Stunden à € 250,-).

Mit Verfügung vom 23. 8. 2019 trug das Erstgericht dem Sachverständigen die Verbesserung seines Gutachtens unter anderem dahin auf, ab welchem Zeitpunkt der ermittelte Pflegebedarf anzunehmen sei, wie der Terminus „zusätzlicher Pflegebedarf von 51,6 Stunden“ zu verstehen sei und welche Änderung des Pflegebedarfs zum Gewährungszeitpunkt 1. 10. 2012 eingetreten sei. Auch wurde um Einbeziehung des Gutachtens der Allgemeinmedizinerin gebeten.

Mit Schriftsatz vom 19. 12. 2019 wendete sich die Beklagte gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr. Sie legte dar, dass die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG für eine besonders aufwendige körperliche neurologische Untersuchung € 116,20 bzw maximal € 195,40 betrage, mit welchem Betrag alle mit der Gutachtersstattung erbrachten Leistungen abgegolten seien.

Am 14. 1. 2020 erstattete der Sachverständige eine Stellungnahme zur Beeinspruchung seiner Honorarnote dahin, dass die Erkrankung des Klägers eine sehr seltene mit konsekutiven Schäden sei. Er habe auch die Begutachtung bereits vorliegender Sachverständigengutachten zu bewerten gehabt. Mit der Begutachtung sei ein hoher (auch wissenschaftlicher) Aufwand in der Müheverwaltung verbunden gewesen, weil die Komplexität des Falles und die Seltenheit der Erkrankung und der Folgeprobleme dies erfordert hätten.

Dies sei im GebAG insofern abgebildet, als für eine wissenschaftliche Leistung die Gebühr in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zustehe. Er habe neben der ärztlichen Befundaufnahme und Beurteilung auch pflegerische Aspekte zu berücksichtigen gehabt.

Für das Ergänzungsgutachten vom 15. 1. 2020 verzeichnete der Sachverständige eine Gebühr von € 1.888,- inklusive Umsatzsteuer, davon € 1.500,- netto für Mühewaltung (6 Stunden à € 250,-).

In der Tagsatzung vom 7. 5. 2020 wurde das Gutachten des Sachverständigen erörtert, wofür er eine Gebühr von € 300,- inklusive Umsatzsteuer ansprach. Der Sachverständige verwies hinsichtlich der begehrten Gebühren erneut auf die seltene Erkrankung des Klägers (Neugeborenen Schlaganfall), die eine hohe Expertise erfordere. Die Beklagte verwies auf ihren bisherigen Gebühreneinwand.

Das Erstgericht bestimmte mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 3.556,- inklusive Umsatzsteuer, wobei es von der verzeichneten Mühewaltungsgebühr von je € 250,- pro Stunde 20 % abzog und diese mit insgesamt € 2.800,- exklusive Umsatzsteuer bestimmte.

Rechtlich meinte das Erstgericht, dass die Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten nach § 43 GebAG bloß Mühewaltungsgesamtgebühren für standardisiert umschriebene Leistungskataloge vorsehe. Der im Pflegegeldverfahren beauftragte gerichtliche Sachverständige sei beauftragt worden, ausgehend von den Diagnosen und der voraussichtlichen Entwicklung der Behinderung ein Gutachten zu dem beim Kläger ab 1. 11. 2018 gegebenen behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf zu erstatten, dies unter Bedachtnahme auf das erforderliche Ausmaß an Pflege eines gleichaltrigen, nicht behinderten Kindes. Der Sachverständige habe weiters den zum Herabsetzungszeitpunkt gegebenen Pflege- und Betreuungsbedarf zu ermitteln gehabt und mit jenem zu vergleichen, wie er im Gewährungszeitpunkt, dem 1. 10. 2012, vorgelegen habe. Neben ärztlichen Diagnosen und deren voraussichtlicher Entwicklung habe der Sachverständige den daraus resultierenden Pflegebedarf zu ermitteln und anzugeben gehabt, zu welchen konkreten Verrichtungen der Kläger einer ständigen Betreuung und Hilfe bedürfe. Er habe die funktionalen und diagnosebezogenen Einschränkungen, Behinderungen und Krankheiten zu erfassen und bezogen auf die konkreten Lebensumstände die Pflegesituation zu beurteilen gehabt. Zur Beurteilung des behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarfs komme es weniger auf die medizinischen Diagnosen an, sondern auf die Bewertung des betreuenden und pflegerischen Bedarfs als Folge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen. Allein schon aus der Tatsache, dass für Pflegegutachten neben Ärzten auch Pflegefachkräfte (deren Mühewaltungsgebühr sich nach § 34 GebAG richte) vorgesehen seien, folge, dass diese Sachverständigentätigkeit keine – ausschließlich – ärztliche Tätigkeit sein könne, die nach § 43 GebAG zu honorieren sei. Es liege keine nach § 43 GebAG zu honorierende Tätigkeit vor; weil Leistungen erbracht worden seien, die im Tarif nicht vorgesehen seien, habe die Honorierung der Mühewaltungsgebühr – wie vom Sachverständigen zu Recht verzeichnet – nach § 34 GebAG zu erfolgen. Dass der Sachverständige für die Erstattung seines Gutachtens und der Gutachtensergänzung nicht den verzeichneten Zeitaufwand gehabt hätte oder für

seine außergerichtliche Tätigkeit nicht die verzeichneten Stundensätze erhalten würde, habe die Beklagte nicht in Zweifel gezogen noch hätten sich auch nur ansatzweise im Verfahren Anhaltspunkte hierfür ergeben. Die Ausführungen des Sachverständigen bestätigten vielmehr, dass die Beantwortung der Gutachtenfragen neben einer hohen fachlichen Expertise auch einen hohen Zeitaufwand erforderte, habe der Sachverständige doch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, gegliedert nach Zeitabschnitten, die jeweilige konkrete Pflegesituation erfassen und beurteilen müssen. Bedacht zu nehmen sei auf § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG gewesen, wonach dann, wenn es sich um Leistungen handle, die nicht nach Tarif zu entlohnen seien, bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen sei. Pro Stunde gebührten dem Sachverständigen an Mühewaltungsgebühr demnach € 200,-.

Gegen diesen Beschluss erhebt die Beklagte Kostenrekurs. Sie beantragt die Abänderung der Entscheidung dahin, dass die Gebühren für die Mühewaltung des Sachverständigen für das Gutachten vom 14. 8. 2019 und das Ergänzungsgutachten vom 15. 1. 2020 gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG in Höhe von je € 116,20, *in eventu* gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG in Höhe von je € 195,40 sowie die Gebühr für die Gutachtenserörterung bzw Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gemäß § 35 GebAG bestimmt werden.

Der Sachverständige beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Der Kostenrekurs ist berechtigt.

Die Rekurswerberin verweist auf § 34 Abs 2 GebAG, wonach normiert sei, dass in Verfahren in Sozialrechtssachen gemäß § 65 ASGG die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen sei. Die Gebühr für Mühewaltung für Ärzte sei in § 43 GebAG geregelt, weshalb die dort angeführten Beträge heranzuziehen seien. Der Höchstsatz liege bei € 195,40, ansonsten sei von € 116,20 auszugehen. Nach Ansicht der Rekurswerberin liege – trotz der Seltenheit der Grunderkrankung des Klägers und bei unbestritten hoher fachlicher Expertise des Sachverständigen – im Vergleich zu im sozialgerichtlichen Verfahren üblicherweise erstellten Pflegegeldgutachten kein Fall vor, der eine außergewöhnliche Mühewaltung über das übliche, nach § 43 GebAG abzugeltende Maß hinaus erfordere, zumal dem Gutachten keine diagnostischen Verfahren zu entnehmen seien, die über die Anamnese und Befundaufnahme in Anwesenheit der Mutter hinausgingen. Trotz der seltenen Erkrankung des Klägers habe der Sachverständige – wie in jedem anderen Pflegegeldverfahren – zu beurteilen, welche funktionellen Einschränkungen beim Kläger aktuell vorlägen und welche Betreuungsmaßnahmen sich daraus ergeben. Die Bewertung dieser Einschränkungen in Form von Pflegestunden und die Berechnung der sich daraus ergebenden Pflegegeldeinstufung sei ohnehin rechtliche Beurteilung und nicht vom Sachverständigen vorzunehmen.

Das Rekursgericht hat dazu Folgendes erwogen:

In §§ 34 bis 37 GebAG regelt das Gesetz den dem Sachverständigen zustehenden Anspruch auf Entlohnung seiner mit der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens verbundenen Mühe. Die Regelung des § 34 Abs 1 GebAG sieht als Grundregel die Entlohnung des Sachverständigen in der vollen Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte vor. Sie gilt für den ganzen zivilprozessualen Bereich, also für Zivilprozesse einschließlich Arbeitsrechtssachen, Exekutionsverfahren und das Verfahren über das Erbrecht. Sofern der Sachverständige in diesen Verfahren auf Zahlung der Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet und keine der zur Zahlung verpflichtenden Parteien Verfahrenshilfe genießt, wird ihm ein Gebührenanspruch in voller Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte, also ohne „Abschlag“ eingeräumt. Die Tarifbestimmungen der §§ 43 bis 49 und 51 GebAG sind nicht anzuwenden (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 34 GebAG Anm 1 f).

§ 34 Abs 2 GebAG bestimmt als Ausnahme von dieser Regel, dass in bestimmten Verfahren, darunter Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, die Gebühren nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen sind. Bestehen keine Tarife, orientiert sich die Gebührenbemessung wiederum nach der Grundregel nach § 34 Abs 1 GebAG, allerdings mit einem Abschlag von 20 % (vgl OLG Wien, SV 2019/1, 27; *Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>5</sup>, § 34 GebAG Rz 1).

Liegt ein Fall des § 34 Abs 2 GebAG vor, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Eine Festsetzung der Gebühr nach richterlichem Ermessen (§ 34 Abs 1 GebAG) ist daher grundsätzlich nicht möglich, wenn die zu beurteilende Leistung einem der in §§ 43 bis 48 und 51 GebAG enthaltenen Tarife unterliegt. Eine Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte ist für die in §§ 43 bis 48 GebAG enthaltenen Leistungen auch dann möglich, wenn es sich um wissenschaftliche Leistungen handelt (§ 49 Abs 2 GebAG). Darunter sind nach der Regierungsvorlage zur GebAG-Novelle 1994 schwierige, besonders arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind. Die wissenschaftliche Leistung erfordert eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen, das Finden einer neuen Lösung, nicht aber bloß die Beurteilung aufgrund logischer Schlussfolgerungen unter Heranziehung langjähriger Erfahrungen aus einer höchst qualifizierten Tätigkeit des Sachverständigen (OLG Graz 7 Rs 7/18f).

In Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG sind medizinische Gutachten – soweit keine über die im Tarif beschriebenen Leistungen hinausgehende Leistungen (zB psychologische Tests) erbracht werden – zwingend nach dem gesetzlichen Tarif zu honorieren (SVSlg 59.979 ua).

In § 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die für die Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, 632). Die in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG normierten Gebührensätze für die Mühewaltungsgebühr ärztlicher Sachverständiger stellen grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar.

Während § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG eine besonders zeitaufwendige, körperliche, neurologische oder psychiatrische Untersuchung je mit eingehender Begründung des Gutachtens verlangt, setzt lit e neben der besonders aufwendigen körperlichen Untersuchung eine besonders eingehende, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen- und besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens voraus.

Im Pflegegeldverfahren hat der gerichtliche Sachverständige die wesentlichen medizinischen Grundlagen, anhand deren das Gericht die Voraussetzungen zur Gewährung des Pflegegeldes beurteilen kann, die Diagnosen und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung sowie des daraus resultierenden Pflegebedarfs anzuführen. Das Gutachten hat weiters die für die Beurteilung eines Pflegebedarfs maßgeblichen Ergebnisse der Anamnese mit dem Pflegebedürftigen sowie mit einer zu befragenden Pflegeperson, den Inhalt der Pflegedokumentation, der eingesehenen Befunde sowie entscheidungsrelevante Feststellungen zum Wohnbereich gerafft anzuführen. Die körperlichen Funktionsausfälle sowie die Defizite aufgrund einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sind wiederzugeben. Das Gutachten hat weiters anzuführen, zu welchen konkreten Verrichtungen der Pflegebedürftige einer ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (OLG Graz 7 Rs 49/19h).

Im Anlassfall wurde der Sachverständige für Kinderheilkunde mit der Erstellung eines Pflegegeldgutachtens betreffend den Kläger betraut, wobei es weniger auf dessen Krankheit bzw deren Seltenheit ankam als darauf, welche Einschränkungen daraus resultieren und welcher Pflege- und Betreuungsbedarf daraus abgeleitet werden kann. Entgegen der Ansicht des Erstgerichts liegt eine nach § 43 GebAG zu honorierende Tätigkeit vor. Dass der Sachverständige die Pflegesituation zu beurteilen hatte, ist der wesentliche Teil des Pflegegeldgutachtens. Die Möglichkeit des Gerichts, Pflegefachkräfte als Gutachter zu bestellen (vgl *Greifeneder/Liebhart*, BPGG<sup>4</sup>, Rz 8126 f) bedeutet nicht, dass keine nach § 43 GebAG zu honorierende Tätigkeit des medizinischen Sachverständigen vorliegt.

Nach Ansicht des Rekursgerichts gebühren dem Sachverständigen für die Gutachten, die zwar keine wissenschaftlichen Leistungen im Sinne der umseitigen Definition darstellten, sich aber mit verschiedenen Perioden des Pflegebedarfs auseinandersetzten und ein Vorgutachten

einzu beziehen hatten und die außergewöhnlichen Kenntnisse des Sachverständigen als Kinderarzt voraussetzten, die Entlohnung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG von je € 195,40. Zu den anderen Positionen hat die Beklagte keinerlei Einwendungen erhoben.

Für die Gutachtensergänzung in der Tagsatzung vom 7. 5. 2020 hat der Sachverständige nach § 35 Abs 2 GebAG Anspruch auf eine niedrigere Mühewaltungsgebühr. Diese Bestimmung ist Ausdruck des Grundsatzes, dass sich die Gebühr für die Ergänzung und Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten hat. Nach der Rechtsprechung gebührt für kurze Erörterungen des Gutachtens ein Drittel, bei ausführlicher gebühren bis zu zwei

Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung (vgl *Weber*, aaO, § 35 Abs 2 GebAG Rz 9 f).

Im Anlassfall erscheint die halbe Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG im Hinblick auf die Dauer der Tagsatzung von rund einer Stunde und den Umfang der Ergänzung angemessen.

Dem Rekurs war daher Folge zu geben und der angefochtene Beschluss ... abzuändern.

Die durch diese Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung war dem Erstgericht aufzutragen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 60).

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.